

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für planende, beratende, begutachtende, technische Berufe – RBHArch –

Stand: 01.01.2011 – Anlage 556, SAP-Nr. 3279 34; 08/10 rn

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die nachfolgenden Risiko-
beschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für planende, beratende, begutachtende, technische Berufe (RBHArch).

Teil A Berufshaftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

1. Gesetzliche Vertreter
2. Übrige Betriebsangehörige
3. Freie Mitarbeiter
4. Einschaltung selbständiger Büros
5. Zwangs- und Insolvenzverwalter

III. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsfall
2. Rückwärtsversicherung
3. Vorversicherung/Spätschäden
4. Verlängerung der Schadenmeldefrist bei endgültiger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit
5. Auslandsschäden
6. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

IV. Ausschlüsse

V. Nicht versicherte Risiken

Teil B Berufliche und Betriebliche Nebenrisiken

I. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
 - 1.1 Haus- und Grundbesitz
 - 1.2 Baumaßnahme
 - 1.3 rechtlich unselbständige Niederlassungen
 - 1.4 Garagen und Parkplätze
 - 1.5 Sozialeinrichtungen
 - 1.6 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure usw.
 - 1.7 Gebrauch von Schusswaffen und Munition
 - 1.8 Tierhaltung
 - 1.9 Reklameeinrichtungen
 - 1.10 Betriebsveranstaltungen
 - 1.11 Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten
 - 1.12 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
 - 1.13 Tätigkeitsschäden
 2. Vorsorgeversicherung
 3. Vertraglich übernommene Haftpflicht
 4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
 5. Mietsachschäden
 6. Belegschafts- und Besucherhabe
 7. Auslandsschäden
 8. Strahlenschäden
 9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
- #### II. Kraftfahrzeuge
1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge
 2. Versicherte Kraftfahrzeuge

III. Internet-Zusatzversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/
Anrechnung von Kosten

3. Auslandsschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

IV. Nicht versicherte Risiken für Teil A und B

1. Nicht versicherte Haftpflicht
 - 1.1 Versicherungs- oder deckungsvorsorgepflichtige Risiken
 - 1.2 Sprengstoffe
 - 1.3 Bahnen
 - 1.4 Bergschäden
 - 1.5 Bergbaubetrieb
 - 1.6 Kommissionsware
2. Ausgeschlossene Ansprüche
 - 2.1 Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt
 - 2.2 Entschädigung mit Strafcharakter
 - 2.3 Entschädigung mit Gewährleistungscharakter
 - 2.4 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
 - 2.5 Schwarzarbeit
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft-/Raumfahrzeuge

V. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Teil C Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/
Selbstbeteiligung
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens
und nach Eintritt eines solchen

Erläuterungen:**Es gelten folgende Versicherungsfalldefinitionen:**

- In dem Teil A ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall der Verstoß gegen Berufspflichten, für dessen Folgen der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Für den Teil B ist maßgeblicher Versicherungsfall das Schadenereignis nach Ziffer 1.1 AHB, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- Für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung nach Teil C Ziffer II 3 ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall die nachprüf- bare erste Feststellung eines Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.
- Für die Umweltschaden-Basisversicherung nach Teil C Ziffer III 6 ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall die nachprüf- bare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Teil A Berufshaftpflichtversicherung**I. Versichertes Risiko**

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – für die Folgen von Verstößen gegen Berufspflichten bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers 1.1.1 als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken/Projekten, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen;

Im Rahmen der Tätigkeit als Projektsteuerer sind Leistungen des Objekt- und Fachplaners im Sinne der HOAI nicht versichert.

1.1.2 als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der Baustellenverordnung (BaustVO);

1.1.3 aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmten, ihnen gleichgestellten privaten Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergängungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Vergängungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB);

1.1.4 aus der Verwendung von Bausoftware;

1.1.5 aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien); Nicht versichert ist die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

1.1.6 als Generalplaner;

1.1.7 für die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen von unbebauten und bebauten Grundstücken, Bewertungen von Mieten und Pachten, Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern;

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus selbständigen Zusagen über Aufwendungen (z.B. Massen und Kosten) mit denen der Versicherungsnehmer die Gewähr dafür übernimmt, dass die Maßnahmen mit einem von ihm ermittelten Betrag durchgeführt werden können.

1.1.8 in seiner Eigenschaft als berechtigter Energieberater (z. B. gemäß EnEV, BAFA, HWK) aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen und der Erstellung von Energieausweisen im Sinne der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV);

1.1.9 als Mediator im Bauwesen;

1.1.10 aus der erlaubten außergerichtlichen Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gem. § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört;

1.1.11 aus gelegentlich von Sonderfachingenieuren übernommenen Architektenleistungen, soweit der hierauf entfallende Honoraranteil im Verhältnis zum Gesamthonorar 10 % nicht übersteigt.

1.2 Eingeschlossen ist/sind

1.2.1 der Schaden am Bauwerk.

1.2.2 Schadenersatzansprüche wegen Nacherfüllung (§ 635 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB), wenn es sich um einen Schaden am Bauwerk handelt;

1.2.3 abweichend von Ziffer 5.3 AHB die Gerichtskosten sowie die Kosten nach der Gebührenordnung – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten – der Verteidigung in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa und im Geltungsbereich der Europäischen Union. Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist. Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten sowie Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

1.2.4

1.2.4.1 ergänzend zu Ziffer 5.3 AHB die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Honorarforderung erklärt hat und die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist (aktive Honorarklage). Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

1.2.4.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.

1.2.4.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Honorarklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Honorarforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 1.2.4.1 genannten Gründen unbegründet ist.

1.2.4.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

1.2.4.5 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beitreibung des Honoraranspruches.

Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

1.2.5 abweichend von Ziffer 7.3 AHB die Verlängerung der Verjährung auf bis zu 5 Jahren bei Leistungen an Grundstücken;

1.2.6 abweichend von Ziffer 7.3 AHB die Vereinbarung von Schiedsverfahren, wenn sie nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025–1048 Zivilprozessordnung (ZPO), der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGObau) oder der Deutschen Institution für Schiedsbarkeit e.V. (DIS) ausgetragen werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

a) das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern (Obmann und zwei Schiedsrichter). In Fällen von geringerer Bedeutung kann ein Einzelrichter bestellt werden. Der/die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Versicherers;

b) das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarungen festgelegt sein;

c) der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet.

1.3 Die Ausschlüsse nach Ziffer 7.7 und Ziffer 7.14 AHB finden keine Anwendung.

1.4 Die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen als Folge von Verstößen durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen sind im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung im Umfang Teil C versichert.

1.5 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden nach Ziffer 1.1 und Ziffer 2 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

1.6 Die Versicherungssummen stehen

1.6.1 einmal zur Verfügung

- a) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
 b) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht;

1.6.2 zweimal zur Verfügung, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf derselben Ursache beruhen, zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

1.6.3 Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

1.7 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. Gesetzliche Vertreter

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2. Übrige Betriebsangehörige

sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z.B. Leiharbeiter, Praktikanten) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Freie Mitarbeiter

aus der Beschäftigung nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter). Mitversichert ist dann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit diese sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.

4. Einschaltung selbständiger Büros

aus der Einschaltung selbständiger Büros im Rahmen des versicherten Leistungsumfanges, sofern hierfür – auch im Wege der Beitragsregulierung nach Ziffer 13 AHB – der nach dem jeweiligen Tarif vorgesehene Beitrag entrichtet wird.

Die persönliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

5. Zwangs- und Insolvenzverwalter

des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

III. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Diese Meldefrist des Versicherungsnehmers gilt nicht, wenn dieser den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

2. Rückwärtsversicherung

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Vorversicherung/Spätschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf solche Verstöße, die innerhalb der Vertragsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der 5-jährigen Nachhaftung bekannt geworden und über die Vorversicherung nicht mehr gedeckt sind.

Es gelten die Versicherungssummen der Vorversicherung, höchstens jedoch die Versicherungssummen dieses Vertrags.

4. Verlängerung der Schadenmeldefrist bei endgültiger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit

Bei der endgültigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit umfasst der Versi-

cherungsschutz Verstöße ohne zeitliche Begrenzung der Meldefrist der Versicherungsnehmers, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

– der Versicherungsvertrag muss bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit bei der Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV) mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden haben;

– das versicherte Büro muss endgültig, nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit, aufgelöst sein.

Diese Vereinbarung gilt nicht

– bei Übergang des Büros, z. B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, es sei denn Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des versicherten Büros werden von der Übernahme wirksam ausgenommen;

– bei eigenständigen Objektversicherungsverträgen.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz finden abweichend hiervon die Bestimmungen nach Teil C Ziffer I 5 Anwendung.

Diese Regelung geht auch auf die Erben über.

5. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht aus in Europa und im Geltungsbereich der Europäischen Union vorkommender Versicherungsfälle, die als Folge eines in Europa und im Geltungsbereich der Europäischen Union begangenen Verstoßes eingetreten sind.

5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

5.3 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des § 110 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

5.4 Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüche werden –abweichend von Ziffer 6.5 AHB/BVV – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 000 Euro selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

6.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

6.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 5.1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarten Versicherungssummen auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der

Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

6.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 6.1 und 6.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

6.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.1 bis 5.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.

6.6 Die Bestimmungen der Ziffer 5 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

IV. Ausschlüsse

1. In Ergänzung von Ziffer 7 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche wegen Schäden

1.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;

1.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten). Eingeschlossen ist jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen;

1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.4 aus der Vergabe von Lizenzen;

1.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

1.6 die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind;

1.7 die der Versicherungsnehmer, dessen Repräsentant(en) oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Repräsentanten sind Inhaber, Teilhaber, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen und Projektleiter. Pflichtwidriges Verhalten von Repräsentanten wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten bleibt bestehen, sofern der Betreffende den Ausschlussstatbestand nicht zu vertreten hat.

Abweichend davon besteht für den Fall Versicherungsschutz, dass der Versicherungsnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen für eine Baumaßnahme feststellt, dass die zu diesem Zeitpunkt gültigen anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden können oder auf Wunsch des Bauherrn nicht eingehalten werden sollen, soweit der Versicherungsnehmer den Auftraggeber/Bauherrn auf die das ganze Bauwerk oder seine Teile betreffenden Abweichungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinweist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Hinweise begründet und in schriftlicher Form abgegeben werden und zu den Abweichungen eine schriftliche Einverständniserklärung des Auftraggebers/Bauherrn eingeholt wird;

1.8 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

1.9 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind;

1.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe in Zusammenhang stehen.

2. Bei Partnerschaften nach dem Partnerschafts-Gesellschafts-Gesetz gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Partnerschaft gegen die Partner und umgekehrt.

V. Nicht versicherte Risiken (siehe auch Teil B IV)

1. Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

1.1 Bauten ganz oder teilweise

1.1.1 im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

1.1.2 im eigenen Namen für fremde Rechnung,

1.1.3 im fremden Namen für eigene Rechnung

erstellen lässt;

1.1.4 Abweichend von den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten mitversichert, bei denen der Versicherungsnehmer oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige als private Bauherren (nicht z. B. als Bauträger, Generalunternehmer oder -übernehmer) auftreten. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.

1.2 selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

2. Die Berufshaftpflicht als Projektsteuerer/Projektcontroller ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer

2.1 selbst Bauwerke erstellt, die Gegenstand seiner Projektsteuerungsleistung sind oder Baustoffe liefert;

2.2 plant oder bau- bzw. montageüberwachende und -leitende Tätigkeiten am Bauwerk übernimmt, welches Gegenstand seiner Projektsteuerung ist.

3. Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1. oder 2. genannten Voraussetzungen gegeben sind

3.1 in der Person eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) oder

3.2 in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder

3.3 bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen im Sinne von 3.1, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

Teil B Berufliche und Betriebliche Nebenrisiken – gilt nicht bei Objektversicherung –

I. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besonderer Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht für betriebliche Nebenrisiken, insbesondere

1.1 Haus- und Grundbesitz

des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandplätzen – Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich als Betriebsstätte (Büro) des Versicherungsnehmers oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung). Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.2 Baumaßnahmen

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten)

bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100 000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Befristung der Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;

1.3 Rechtlich unselbständige Niederlassungen

aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbständigen Niederlassungen (Büros);

1.4 Garagen und Parkplätze

aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

1.5 Sozialeinrichtungen

des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.6 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure usw.

aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe von Teil A Ziffer III (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

1.7 Gebrauch von Schusswaffen und Munition

aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz). Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z.B. zu Jagdzwecken;

1.8 Tierhaltung

als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z.B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

1.9 Reklameeinrichtungen

aus Reklameeinrichtungen auch auf fremden Grundstücken, z.B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Hinweisschilder oder dergleichen;

1.10 Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Schulungskursen innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.11 Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten

aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

1.12 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

1.12.1 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

1.12.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten:
 - in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen:
 - an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

1.13 Arbeiten auf eigenen und fremden Grundstücken

sofern sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören;

1.14 Tätigkeitsschäden

Der Ausschluss nach Ziffer 7.7 AHB findet keine Anwendung.

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100 000 Euro, begrenzt auf 200 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5. Mietsachschäden

5.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und der Raumausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

5.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen nach Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

5.2.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

5.2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall 2 000 000 Euro, begrenzt auf 4 000 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Schäden durch Brand und/oder Explosion steht ausschließlich die Versicherungssumme nach Teil C Ziffer II 4 zur Verfügung.

5.3 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten

5.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Arbeitsgeräten, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, unter der Voraussetzung, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. technische Versicherung) erlangt werden kann.

5.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden an Arbeitsgeräten, welche für einen längeren Zeitraum als einen Monat gemietet, gepachtet, geliehen oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- b) von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.
- 5.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 10 000 Euro, begrenzt auf 20 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.3.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen.

6. Belegschafts- und Besucherhabe

6.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

6.1.1 von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,

6.1.2 von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100 000 Euro, begrenzt auf 200 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

In Ergänzung von Teil A III Ziffer 5 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland (weltweit) vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen eingeschlossen.

8. Strahlenschäden

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

8.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

8.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

8.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen. Dies gilt nicht für Schäden

8.2.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

8.2.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

8.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

8.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

8.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

8.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 (4) und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutz-

gesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten handelt.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

10. Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter

10.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung und Zerstörung von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, besteht für die anfallenden Kosten Versicherungsschutz soweit die Leistung des Versicherungsnehmers im Vergleich zu den dafür anfallenden Kosten Dritter eine wirtschaftlich kostengünstigere Maßnahme darstellt.

10.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall 10 000 Euro, begrenzt auf 20 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen.

II. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Versicherte Kraftfahrzeuge

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

2.1 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

2.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn die durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

2.4 Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder

Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

III. Internet-Zusatzversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafter Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

2.1 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1000 000 Euro.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffer 1.4 und 1.5) beträgt innerhalb der in der in Ziffer 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 1000 000 Euro.

2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

2.3.1 auf derselben Ursache,

2.3.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

2.3.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

3. Auslandsschäden

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

4.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

4.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

4.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

4.4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

4.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

4.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

4.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung;

4.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit

5.1.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),

5.1.2 Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

IV. Nicht versicherte Risiken für Teil A und B

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.1 Versicherungs- oder deckungsvorsorgepflichtige Risiken

wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z.B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);

1.2 Sprengstoffe

aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

1.3 Bahnen

aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und/oder fremder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.4 Bergschäden

wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz – BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.5 Bergbaubetrieb

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen

1.6 Kommissionsware

aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 Kriegseignisse, Unruhen, höhere Gewalt

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.2 Entschädigung mit Strafcharakter

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.3 Entschädigung mit Gewährleistungscharakter

auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (z.B. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder);

2.4 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;

2.5 Schwarzarbeit

gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

4.3.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

V. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht in Höhe von 3 000 000 Euro, sofern im Versicherungsschein keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu Teil A RBH Arch (Berufshaftpflichtversicherung) findet zu Teil B RBH Arch keine Anwendung.

Teil C Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Teil C Ziffer II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil C Ziffer III.

Sofern in den AHB, in Teil A oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung nach Teil C Ziffer III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Teil C Ziffer II und Teil C Ziffer III erstreckt sich – teilweise abweichend von Teil C Ziffer I 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach Teil C Ziffer II 1.1 und Teil C Ziffer III 1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Teil C Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer nach Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil C Ziffer II 4 und Teil C Ziffer III 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

3.2 Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach Teil C Ziffer II 1.1 und Teil C Ziffer III 1.1 erstreckt sich abweichend von Teil C Ziffer I 2.1 – auch auf umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 210 Liter bzw. Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1 000 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt. Mitversichert ist außerdem die Lagerung, Handhabung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in den o. g. Mengen.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) und Methyltertiär-Butylether (MTBE).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamt Fassungsvermögen von 1000 Liter bzw. Kilogramm, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Fettabscheider

Der Versicherungsschutz nach Teil C Ziffer II 1.1 und Teil C Ziffer III 1.1 erstreckt sich abweichend von Teil C Ziffer I 2.4 auch auf Fettabscheider unabhängig von deren Größe und Einbauort.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

4.1 Versicherungssummen/Maximierung

4.1.1 Die Versicherungssumme entspricht der zur Haftpflichtversicherung nach Teil B vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie nach Teil C Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden zur Verfügung.

Für Schäden nach Teil C Ziffer III besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach Teil C Ziffer II 4 und Teil C Ziffer III 7 werden bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.1.3 Beruht ein Schaden nach Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1. Absatz 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden nach Umwelt-Basisversicherung und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB insgesamt auf die zur Haftpflichtversicherung nach Teil A vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.2 Serienschaden

4.2.1 Für Teil C Ziffer II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.1.1 dieselbe Umwelteinwirkung

4.2.1.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2.2 Für Teil C Ziffer III – Pflichten nach Umweltschadensgesetz – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.2.1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,

4.2.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

4.2.2.3 die Lieferung von Erzeugnisse mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung nach Teil C Ziffer II 1.1 bzw. von den versicherten Kosten nach Teil C Ziffer III 5 10 %, höchstens 1 000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet. Für Brand- und Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

5.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Die Regelung nach Teil C Ziffer I 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung nach Teil C Ziffer II gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen; Klärschlamm bleibt von der vorstehend beschriebenen Versicherungsschutzweiterung ausgeschlossen.

6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;

6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil C Ziffer I 2 fallen.

Mitversichert sind nach Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.2 Ergänzend zu Teil C Ziffer I 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt: **Nicht versichert** sind Ansprüche wegen

1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

1.2.2 genetischer Schäden.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Teil C Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

4.1.1 nach einer Störung des Betriebes
oder

4.1.2 aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil C Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil C Ziffer II 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil C Ziffer II 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil C Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil C Ziffer II 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil C Ziffer II 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil C Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

5.2 Für Versicherungsfälle

5.2.1 aus der Lieferung von Anlagen nach Teil C Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

5.2.2 aus Tätigkeiten im Ausland,

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach Teil C Ziffer II 4 werden nicht ersetzt.

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Teil C Ziffer III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Teil A oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Teil C Ziffer I 3 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Teil C Ziffer I 2.1 bis 2.5 fallen,

1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil C Ziffer I 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadengesetz

1.2.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht **kein Versicherungsschutz**.

1.2.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.4 am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu Teil C Ziffer I 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind

1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden;
 1.3.5 Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Falls besonders vereinbart, gilt

1.4 über den Umfang von Teil C Ziffer III 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung nach Teil C Ziffer III 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

1.4.2.1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

1.4.2.2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

1.4.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Pflichten und Ansprüche nach Teil C Ziffer III 1.4 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250 000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach Teil C Ziffer III 5 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2 000 Euro, höchstens 10 000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von

3.2.1 Teil C Ziffer III 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen. Dies gilt nicht für erbrachte Arbeiten oder Leistungen an oder für Anlagen nach Teil C Ziffer I 2.1 bis 2.5.

3.2.2 Teil C Ziffer III 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil C Ziffer III 1.1.2.

3.2.3 Teil C Ziffer III 1.1.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für erbrachte Arbeiten oder Leistungen an oder für Anlagen nach Teil C Ziffer I 2.1 bis 2.5. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil C Ziffer III 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt

für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt

für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500 000 Euro ersetzt;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

7.1.1 für die Versicherung nach Teil C Ziffer III 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Teil C Ziffer III 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.2 für die Versicherung nach Teil C Ziffer III 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Teil C Ziffer III 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.3 für die Versicherung nach Teil C Ziffer I 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

7.1.4 für die Versicherung nach Teil C Ziffer I 3.2 bis 3.3 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil C Ziffer III 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil C Ziffer III 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil C Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil C Ziffer III 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil C Ziffer III 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

8.2 Versichert sind – abweichend von Teil C Ziffer III 8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

8.2.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil C Ziffer I 3 und Teil C Ziffer III 1.1.1 bis 1.1.2 zurückzuführen sind;

8.2.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach Teil C Ziffer III 1.1.1;

8.2.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil C Ziffer I 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil C Ziffer III 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;

8.2.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil C Ziffer I 3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

8.2.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach Teil C Ziffer III 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil C Ziffer I 3 und Teil C Ziffer III 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm nach § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.